

gleichmäßig für den großen und kleinen Grundbesitz bestehen. Wollen wir aber bei diesem Gesetze den Grundsatz verleugnen? Ich hoffe auch, daß die Kammer in ihrer Mehrheit dem sich nicht zuneigen wird, daß eine solche Begünstigung stattfinde. Man mag es betrachten, wie man will, die Begünstigung des großen gegen den kleineren Grundbesitz ist niemals wünschenswerth. Die Verfassungsurkunde stellt den Grundsatz auf, daß eine gleiche Besteuerung eintreten soll, und einen andern Grundsatz darf man nicht verfolgen.

Stellv. Abg. Baumgarten: Der Bertheidiger der Ansicht der ersten Kammer, der Abg. Sachse, hat ausdrücklich zugegeben, daß in dem Vorschlage eine Ungleichheit und Ungerechtigkeit nicht zu verkennen sei; er suchte aber diese Ungleichheit und Ungerechtigkeit dadurch zu rechtfertigen, daß auch in andern Fällen, in der Proceßgesetzgebung, eine Ungleichheit durch die formelle Gesetzgebung sanctionirt sei. So sei es auch hier. Ich komme auf diesem Wege zu einem andern Resultate. Ich meine, wenn wir die Ungleichheit irgendwo sanctionirt haben, sollten wir es deshalb nicht auch anderwärts thun. Ich sollte meinen, bei dem kleinen Grundbesitz sei eine doppelte Rücksicht nöthig. Im Uebrigen scheint mir im Allgemeinen, als wenn ein derartiges Gesetz nicht willkommene Aufnahme finden werde, von dem selbst dessen Bertheidiger sagen, es sind in dasselbe Ungleichheiten mit aufgenommen.

Abg. Jani: Ich halte den Gegenstand nicht für so wichtig, um darüber eine Differenz mit der ersten Kammer herbeizuführen. Es wird der Fall, daß Jemand auf eine Abänderung provocirt, um so seltener vorkommen, als ja auch nach demselben Verhältniß die erhaltene Steuerentschädigung wieder zurückgegeben werden muß. Ubrigens muß man voraussetzen, daß, wenn Jemand, welcher sich dadurch, daß man ihm zu viel Grund und Boden in Ansatz gebracht hat, benachtheiligt glaubt, auf eine Revision antragen kann, es folgerecht auch den übrigen Beteiligten freistehen müsse, nachzuweisen, er habe mehr Grund und Boden, als ihm besteuert werde, welchenfalls die gleiche Maßregel eintreten muß.

Secretair D. Schröder: Ich kann dem letzten Sprecher nicht beitreten; denn hat die erste Kammer es für wichtig gehalten, eine Differenz mit der zweiten Kammer hervorzurufen, so glaube ich, kann man auch diesseits die Differenz für wichtig halten, daß man sie nicht durch sofortiges Nachgeben zur Erledigung bringt. Ich hatte mir vorgenommen, die Kammer noch auf ein Bedenken aufmerksam zu machen, das entstehen würde, wenn wir dem Vorschlage der ersten Kammer beitreten. Es soll nämlich ausgesprochen werden, daß, wenn ein Steuerobject theilweise vernichtet wird, der Abgang eines Zehnthells die Abschreibung der betreffenden Steuereinheiten zur Folge haben soll. Was unter diesem Zehnthheil vom Steuerobjecte verbleibt wird, vielleicht durch den Abriß der Elbe von einer Wiese, kann ebenfalls mehr als zwei Acker betragen, und hier hat man sich in der ersten Kammer nicht dafür gehalten, daß die Steuer abgeschriebe werden müsse. Wie würde es sich nun im Gesetze ausnehmen, wenn wir bei Vermessungs-

differenzen die Steuer abschreiben wollten, bei einem vernichteten Objecte von derselben Höhe aber nicht? Wenn man einmal zugibt, daß eine Vermessungsdifferenz entstehen kann, wenn man zugibt, daß der Vermesser eine Unrichtigkeit begehen kann, ohne grobe Fehler zu begehen, so muß dasselbe Verhältniß bei größeren wie bei kleineren Grundstücken stattfinden. Gibt man zu, daß der Vermesser sich bei einem Stück Land von 100 Ruthen um 3 Ruthen vermessen kann, so muß man auch zugeben, daß er sich bei 100 Acker um 3 Acker vermessen könne. Es wird auch ganz dasselbe Verhältniß sein, da er die Vermessungslinien bei einem größeren Grundstücke sehr verlängern und bei winkligen, eine coupirte Lage habenden Grundstücken, diese mit mehren Linien öfters durchschneiden muß, um zu einem Resultate zu gelangen, wobei eine kleine Abweichung schon größere Folgen nach sich zieht. Daher sollte ich glauben, daß es auch von dieser Seite vollkommen gerechtfertigt erscheint, wenn man eine Vermessungsfehlergrenze nach dem Procentsatze feststellt.

Abg. Scholze: Nur ein paar Worte zur Erwiederung. Es ist gesagt worden: der zu wenig hätte, würde sich nicht melden; ja, das glaube ich wohl; aber hat er einen Nachbar, hat er einen Arbeiter, und ein jeder größerer Grundstücksbesitzer muß ihn haben, welcher das Feld mit bestellt, der ihm seine Aussaat mit besorgt, der kriegt das bald weg. Denn das weiß jeder Säemann, ob das Stück zu groß oder zu klein ist; da könnte Verrath eintreten, und es ist meine Meinung, daß es zum Vortheile des Staates nachgeholt werden kann. Es ist auch gesagt worden, daß man die Gleichheit nicht verletzen dürfe. Es gibt aber viele Arten von Steuern, die nicht nach einem gleichen Procentsatze entrichtet werden, wie z. B. bei der Abschätzung der Häuser, dort ist auch ein ungleicher Procent Abzug angenommen worden, so auch bei der Personalsteuer. Wie viele verschiedene Sätze werden da nicht angenommen? Sollte hier nicht auch ein Mittelsatz eingeschoben werden können, wie bei andern derartigen Steuern? Es ist von Begünstigung die Rede gewesen, die man nicht wollte hervorrufen; ich will auch nicht, daß eine Begünstigung hervorgerufen werden soll, aber ebenso wenig wollte ich auch, daß Jemanden eine Benachtheiligung treffen sollte.

Secretair D. Schröder: Ich habe auf die Bemerkung, daß der Säemann beurtheilen könne, ob das Stück zu groß oder zu klein sei, zu erwiedern, daß dieser nicht so genau wissen wird, wenn 66 Acker in einer Parcellen liegen, ob es 66 oder 68 Acker sind. So genau kann der Säemann die Größe des Areal nicht beurtheilen und der, welcher den Pflug führt, auch nicht, und im Holze wird es der Holzmacher bei der Gelegenheit, wenn er das Holz schlägt, noch weniger sehen können, ob der Wald, in dem er arbeitet, 66 oder 68 Acker hält. Bei noch größeren ist es natürlich noch weniger der Fall.

Abg. Schwabe: Nur eine Bemerkung gegen den Abg. Scholze, der erwähnte, daß sowohl durch Verrath, als durch Denunciation angezeigt werden könnte, wenn Jemand zu gering abgeschätzt werden ist. Ich hoffe doch nicht, daß die Kammer Verrath und Denunciation wird befördern wollen; was würde aber noch entstehen, wenn ein hämischer Nachbar angibt, der